

Im Anfang der Sitzung nahm ein aus New-York angelangtes Mitglied (in englischer Sprache) das Wort und wies sich als Deputierter verschiedener literarischer Associationen Amerika's aus, welche in einem besondern in der Empire City abgehaltenen Meeting beschloffen haben, den im Programm des Brüsseler Congresses ausgesprochenen Ansichten beizutreten. Unter allgemeinen Beifallrufen der Versammlung ertheilte der Vorsitzende, Hr. Faider, diesem Gesandten der anderen Hemisphäre, gleich allen anderen officiellen Vertretern auswärtiger Staaten, die Ehre der Vicepräsidentschaft des Congresses. Der Abgeordnete von Sardinien, Staatsrath und Senator v. Jacquemond, berichtete über den dermaligen Zustand der einschlägigen Gesetzgebung in dem von ihm vertretenen Lande. In Sardinien genießen, Dank dem Gesetz vom 28. Febr. 1848, einheimische sowohl wie fremde Autoren des Eigenthumsrechts ihrer Hervorbringungen (Uebersetzungen inbegriffen), vorbehaltlich der Bestimmungen, welche den Bücherdruck angehen. Hr. Gaullieur, Professor der Geschichte an der Akademie, Generalsecretär und Abgeordneter des Instituts von Genf, erklärte, daß zwölf und ein halber Canton der Schweiz das literarische Eigenthum anerkennen, während neun und ein halber andere es verwerfen. Der Redner, dem genügendes Material für heute nicht zu Gebote stand, sagte eingehendere Details für die morgende Sitzung zu. Hr. Romberg verlas den Bericht der ersten Section, welche sich über die internationale Anerkennung des literarischen und artistischen Eigenthums auszusprechen hatte und folgende von der Versammlung begutachtete Wünsche äußerte: 1) Der Congress ist der Ansicht, daß das Princip der internationalen Anerkennung des Eigenthums an literarischen und Kunstwerken in der Gesetzgebung aller civilisirten Völker platzgreifen muß. 2) Er ist der Ansicht, daß dieses Princip von allen Ländern angenommen werden muß, selbst ohne Voraussetzung der Reciprocität. 3) Er ist der Ansicht, daß die Gleichstellung ausländischer Autoren mit den inländischen eine absolute und vollständige sein muß. 4) Nach der Meinung des Congresses sind ausländische Autoren nicht an besondere Formalitäten zu binden, um ihr Eigenthumsrecht reclamiren und verfolgen zu können, und es muß genügen, um ihnen dieses Recht zu verschaffen, wenn sie die von der Gesetzgebung des Landes, wo die Originalausgabe erschienen ist, erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt haben. 5) Er ist der Meinung, daß alle Staaten zur Sicherung des Eigenthums literarischer und künstlerischer Werke eine auf gleicher Basis ruhende Gesetzgebung aufstellen sollen. Während des Romberg'schen Vortrags trat Hr. Rogier, Minister des Innern, in den Saal und wurde von den Mitgliedern des Congresses mit stürmischem Beifall begrüßt. Indem der Minister als Ehrenpräsident der Versammlung sich auf den Fauteuil niederließ, hielt er eine kurze, aber treffliche Anrede, in welcher er das belgische Land glücklich pries, nunmehr zur Arena solcher friedlichen und fruchtbaren Turniere der Ideen zu dienen, nachdem es so oft der Schauplatz blutiger unfruchtbarer Schlachten gewesen sei. Zugleich forderte er den Congress auf, nur einfache und praktische Beschlüsse zu formuliren, aus denen er für seinen Theil glücklich sein werde für die Gesetzgebung Belgiens Nutzen zu ziehen. Nachdem entschieden worden, die Besprechung der einzelnen Berichte erst nach Verlesung von denen, welche fertig vorlagen, zu eröffnen, verlasen die H. H. Lefèvre und Blanc Berichte über die Arbeiten der dritten und vierten Section. Beide schließen sich den im Programm aufgestellten Sätzen an. Die Folgerungen der fünften Section, abgefaßt von Hrn. v. Molinari und von der Versammlung ebenfalls gutgeheißen, enthalten Abschaffung oder wenigstens möglichst bedeutende Herabsetzung der Zollgebühren auf Bücher und Kunstwerke, Zollfreiheit für die nicht verkauften und zurückgehenden Commissionsartikel, Herabsetzung der Posttaxe, Bestimmung derselben nach dem Gewicht und Frankirung der Drucksachen mittelst Postmarken, Gleichstellung der fertigen Druckbogen

und der Correcturbogen; Abschaffung aller Formalitäten, welche die Ausübung des Buchhandels beschränken. Beim Beginn der Sitzung wurde unter andern Mittheilungen auch ein Brief des russischen Unterrichtsministers vorgelesen, worin derselbe sein Bedauern ausspricht, an den Sitzungen des Congresses nicht theilnehmen zu können, und dabei zur Kunde bringt, daß von der russischen Regierung die vom Congress verhandelten Fragen bereits gelöst worden seien, indem sie den Verfassern von Druck- oder Kunstfachen lebenslängliche Nutznießung und ihren Erben ein funfzigjähriges Eigenthumsrecht gesichert habe.

In der dritten Sitzung am 29. Sept. vervollständigt Hr. Gaullieur seine gestrigen Mittheilungen über die literarische und artistische Gesetzgebung der Schweiz. Er beklagt sich vor allem über die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die hohen schweizer Zölle der Aus- und Einfuhr von Büchern etc. in den Weg stellen. Hr. Gaullieur zeigt an, daß gegenwärtig Verhandlungen zum Abschluß einer literarischen Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich schwebten. Hr. Bachhuyzen-Vandenbrinck, officieller Vertreter der Niederlande, gibt die Umrisse des kürzlich zwischen dem von ihm repräsentirten Lande und Belgien abgeschlossenen außerordentlich liberalen literarischen Vertrags an. Zugleich zeigt er dem Congress an, der holländische Finanzminister habe in einer der jüngsten Kammeritzungen einen Gesetzesvorschlag eingebracht, dem zufolge der literarische Verkehr, die Aus- und Einfuhr von Büchern, Karten, Lithographien etc., künftighin aller Douanengebühren enthoben werden solle. Die vorstehende Mittheilung wird mit nicht enden wollenden Beifallrufen aufgenommen. Hr. Cozzens, amerikanischer Abgeordneter, ertheilt dem Congress die Versicherung, daß Amerika den gestern gefaßten Bestimmungen größtentheils sich anschließen werde. Hr. Victor Foucher, Berichterstatter der zweiten Section, welche die Abgrenzung des literarischen und artistischen Eigenthumsrechts festzustellen hatte, erklärt, daß man nach langen und heftigen Debatten mit 56 gegen 36 Stimmen sich gegen die ewige Dauer des Besizes ausgesprochen habe. Der Vorsitzende erklärt die Discussion über die erste Frage, welche die zweite Section beschäftigt hat, für eröffnet. Diese Frage lautet folgendermaßen: „Welche Zeitdauer erscheint als passend dem Besitz der literarischen und Kunstwerke zuzuerkennen?“ Hr. Breulier spricht sich zu Gunsten des ewigen Eigenthums aus. Hr. Calmels (Paris) spricht sich gegen das Princip des ewigen Besizthums und Hr. Guiffrey für dasselbe aus. Hr. Victor Faider glaubt, die ewige Eigenthümerschaft der Ideen, Erfindungen etc. würde nachtheilig für die Menschheit und auch für die Autoren nicht von Vortheil sein. „Wenn das intellectuelle Besizthum,“ sagt er, „zur Zeit Gutenberg's existirt hätte und wäre verewigt worden, vielleicht wäre die Erfindung der Buchdruckerkunst in die Hände eines fanatischen Mönchs gefallen und von diesem zum ewigen Nachtheile der Menschheit vernichtet worden.“ Es werden noch mehrere Redner über diesen Gegenstand gehört, unter andern Wolowski gegen und Jules Simon für das ewige Eigenthum. Trotz der prachtvollen Improvisation des zuletzt genannten Redners ward das Princip der ewigen Eigenthümerschaft mit geringer Mehrheit verworfen.

In der vierten Sitzung am 30. Sept. verliest Hr. Victor Foucher, Rath am Pariser Cassationshofe, einen Supplementarbericht über die Arbeiten der zweiten Section. Es handelte sich darum, die dem literarischen Eigenthumsrecht zuzuerkennende Zeitdauer zu bestimmen. Die Section beantragt, dieses Recht auf die Lebenszeit des Autors, des überlebenden Gatten und auf 50 weitere Jahre (vom Tode des Autors oder des Gatten an gerechnet) zu Gunsten der Erben festzusetzen. An diese Frage schließt sich die über das Eigenthumsrecht auf posthume, anonyme und pseudonyme Arbeiten und Uebersetzungen an. Die Section schlägt vor, dem Autor ein funfzigjähriges Recht über Herstellung von Uebersetzungen seines Werks